



SATZUNG

des eSport-Bund Deutschland e.V.

Fassung vom: 4. Dezember 2020

eSport-Bund Deutschland e.V.

Oberwallstraße 6

10117 Berlin



§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „eSport-Bund Deutschland“ (nachfolgend abgekürzt: „ESBD“). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

2. Der Sitz des ESBG ist Berlin.

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

1. Der ESBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des ESBG ist die Förderung des eSports. eSport ist der unmittelbare Wettkampf zwischen menschlichen Spielern und Spielerinnen unter Nutzung von geeigneten Video- und Computerspielen an verschiedenen Geräten und auf digitalen Plattformen unter festgelegten Regeln.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a. Maßnahmen zur Förderung der Ausübung des eSports, von Wettkämpfen und Angeboten und Leistungen des eSports als Sportart sui generis im Sinne seiner Mitglieder,

b. die Schaffung von Mindeststandards zur Weiterentwicklung des Profibereichs und die Förderung von Nachwuchsleistungssportlern,

c. die Förderung von Amateurteams durch Vergabe von struktureller wie finanzieller Hilfestellung beim Aufbau von lokalen Vereinen und eSport-Abteilungen in Sportvereinen,

d. die Vermittlung von Werten im und durch den eSport, unter besonderer Berücksichtigung von Fair-Play-Verhalten aller Spieler und Mitglieder der Teams,



Pflege von Toleranz und Respekt auf und neben dem Server, Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter, Förderung von Inklusion, Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität,

e. die Förderung von Integrität, Ethik und Fair-Play, um alle Methoden oder Praktiken, wie Korruption, Doping oder Spielmanipulation, die die Integrität von Spielen, Wettbewerben, Spielern, Schiedsrichtern und anderen an Wettbewerben Beteiligten gefährden könnten, zu verhindern,

f. die Erarbeitung und Pflege allgemeiner Verhaltensgrundsätze und Regulierungen zur Vorbeugung und Verhinderung von Doping im eSport, von missbräuchlicher Nutzung von Medikamenten durch eSport-Treibende und der Ausnutzung von Programm-Erweiterungen und Programmierungsfehlern zum eigenen Vorteil im Wettkampf ("Cheating").

g. die Sorgetragung, dass eSport-Wettkämpfe in Deutschland im Einklang mit internationalen Regeln ausgetragen werden und die internationalen Regeln verbindlich auszulegen,

h. die Schaffung von schiedsgerichtlichen Möglichkeiten der Konfliktlösung unter den Mitgliedern des Verbandes,

i. die Zulassung und Zertifizierung von Schiedsrichtern, Trainern und Spielern sowie die Förderung und Regelung ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung,

j. die Teilnahme an internationalen Wettbewerben mit hierfür zu bildenden Mannschaften sowie das Bestreiten internationaler Wettkämpfe,

k. die Koordination von eSport-Ligen auf Bundesebene, Landesebene und regionaler Ebene als Vereinseinrichtung oder Übergabe an und Überwachung von deren Durchführung durch Dritte,

l. Ermittlung von Siegern in Wettbewerben der Ligen und Treffen der hierzu notwendigen Regelungen,

m. die Förderung von Forschung und sportwissenschaftlicher Evaluation im Bereich eSport,



n. die Förderung und Vertretung sämtlicher Ausprägungen des eSports und seines Ansehens und seiner Akzeptanz gegenüber Bund, Ländern, Städten, Gemeinden und der Öffentlichkeit,

o. die Vertretung des deutschen eSports im In- und Ausland generell und in allen relevanten Gremien,

p. einen zielorientierten und geordneten Gedankenaustausch und Interessensausgleich mit allen Stakeholdern (Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft) und

q. die Beratung der Verbandsmitglieder auf fachlicher Ebene.

4. Der ESBD kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, um die Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

5. Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Vereinsregistergericht oder den Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Vereinsregistergericht aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

Der ESBD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mittelverwendung

1. Mittel des ESBD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ESBD.

§ 6 - Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des ESBD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



2. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

§ 7 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ESBD steht grundsätzlich jedem offen, der die in dieser Satzung und der Aufnahmeordnung niedergelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt.

2. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter / ihre gesetzliche Vertreterin oder eine bevollmächtigte Person vertreten.

3. Der ESBD kennt unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft. Dies sind:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Netzwerkmitglieder
- c. Ehrenmitglieder und
- d. Mitglieder der Spielervertretung

4. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Darüber hinaus kann ordentliches Mitglied nur werden, wer einen eSport-Spielbetrieb organisiert oder aktiv an einem solchen organisierten Spielbetrieb teilnimmt. Ordentliche Mitglieder sind auch die im ESBD organisierten Regionalverbände.

5. Netzwerkmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den ESBD finanziell oder inhaltlich unterstützen will.

6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den ESBD oder den eSport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von jeglichen Beitrags- und Umlageleistungen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

7. Mitglied der Spielervertretung kann jede natürliche Person werden, die eSport als Freizeit-, Amateur- oder Profisport betreibt. Die Organisation der Spielervertretung obliegt dem Präsidium.



8. Der Erwerb der Mitgliedschaft regelt sich im Einzelnen nach der **Aufnahmeordnung**.

§ 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Gründungsmitglieder sind mit Unterzeichnung der Satzung des eSport-Bund Deutschland Mitglied. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft mit Aufnahme in den ESBD erworben.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich (Übersendung per E-Mail ausreichend) unter Verwendung des Aufnahmeformulars an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag kann vom Präsidium aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Gründe sind dem Antragsteller schriftlich (E-Mail ausreichend) darzulegen.
6. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich (E-Mail ausreichend) Beschwerde beim Präsidium einreichen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Versammlung über den Aufnahmeantrag.
7. Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des § 7 oder der Aufnahmeordnung nicht vorliegen.
8. Mit dem Zugang eines schriftlichen Bescheids (E-Mail ausreichend) beim eintretenden Mitglied und ggf. der Zahlung der Aufnahmegebühr wird die Aufnahme wirksam.
9. Neumitglieder aus dem Kreis der ordentlichen und Netzwerkmitglieder werden den bestehenden Mitgliedern des ESBD bekannt gegeben.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Austritt,



- b. durch Ausschluss,
- c. mit dem Tod,
- d. durch Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

2. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt muss schriftlich (E-Mail ausreichend) gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium spätestens drei Monate vor dem Austrittstermin zugehen. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Eine nicht fristgemäß zugegangene Austrittserklärung entfaltet Wirksamkeit zum nächstmöglichen fristgemäßen Austrittstermin. Bis zum Zeitpunkt des endgültigen Austritts hat das Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem ESBD kann erfolgen, wenn das Mitglied nach Auffassung des Präsidiums das Vereinsleben gravierend stört, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten zeigt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt in diesem Sinne insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a. eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 7 nicht oder nicht mehr erfüllt,
- b. schuldhaft die Rechte eines anderen Mitgliedes schwerwiegend verletzt,
- c. durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des ESBD gefährdet,
- d. seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
- e. wenn es mit Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen i. H. v. mindestens 50,- € trotz schriftlicher (E-Mail ausreichend) Mahnung und Ausschlussandrohung im Verzug ist.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Bevor das Präsidium den Ausschluss ausspricht, hat der Präsident dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Mitglieds hat innerhalb



einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme schriftlich (E-Mail ausreichend) zu erfolgen. Der Beschluss des Präsidiums, ein Mitglied auszuschließen, bedarf der 2/3-Mehrheit. Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist (Ziffer 5) wirksam, es sei denn, das Mitglied legt innerhalb dieser Frist Berufung gegen den Ausschluss ein.

5. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss der Schiedsstelle schriftlich (E-Mail ausreichend) innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses Berufung einlegen. Die Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Schiedsstelle. Während des Berufungsverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Gibt die Schiedsstelle der Berufung nicht statt oder wird die Berufung als unzulässig zurückgewiesen, so wird der Ausschluss wirksam. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

6. Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren beantragt, so endet die Mitgliedschaft entweder wenn das Mitglied dem Präsidium die Beantragung des Insolvenzverfahrens nachweist oder das Präsidium einen Nachweis über die Beantragung des Insolvenzverfahrens erbringt.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträgen. Diese Bestimmungen gelten auch für Netzwerkmitglieder und Mitglieder der Spielvertretung.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Angebote des ESBG in angemessenem Umfang zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizutragen.



3. Mitglieder des ESBG erkennen diese Satzung und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie die Regeln und Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex als verbindlich an.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Präsidium des ESBG über jede Änderung ihrer Kontaktdaten zu informieren.

§ 11 - Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder und Netzwerkmitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Einzelheiten legt die Beitragsordnung fest, die die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Die Beiträge sind nach Rechnungstellung durch den ESBG und Rechnungsempfang zur Zahlung fällig.

3. Bis zur Zahlung des Aufnahmebeitrags hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des ESBG. Das mangels Zahlung des Aufnahmebeitrags nicht aufgenommene Mitglied bleibt zur Zahlung des Aufnahmebeitrags als Aufwandsausgleich verpflichtet.

4. Die Zahlung der Beiträge soll zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes möglichst bei allen Mitgliedern im Lastschriftwege erfolgen.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen. Die jährliche Zahlung ist bis spätestens 31. Januar zu leisten. Bei Aufnahme eines Mitglieds nach Beginn des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag pro rata temporis – gerechnet nach Monaten - für das laufende Jahr fällig.

6. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die Summe der Umlagen pro Mitglied darf die Höhe von 200 € jährlich nicht übersteigen.

7. Für Rückstände kann der Vorstand angemessene Säumniszuschläge erheben. Die Höhe der Säumniszuschläge wird vom Präsidium jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Zusätzlich können angemessene Mahnkosten erhoben werden.

§ 12 - Organe des ESBG, Schiedsstelle, Abteilungen und Ausschüsse

1. Die Organe des ESBG sind



- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. das Präsidium.
2. Der ESBG bildet eine Schiedsstelle.
 3. Der ESBG unterhält Abteilungen und Ausschüsse.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Wahl des Vorstands, der weiteren Präsidiumsmitglieder einschließlich des Vizepräsidenten für Finanzen
 - b. die Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle,
 - c. die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers, des Vizepräsidenten in seiner Funktion als Schatzmeister
 - d. Die Entlastung des Kassenprüfers
 - e. den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
 - f. einen etwaigen Nachtragshaushalt,
 - g. die Beitragsordnung,
 - h. Änderungen der Satzung,
 - i. die Auflösung des ESBG und die Übermittlung seines Vermögens an eine gemeinnützige Körperschaft

sowie weitere Angelegenheiten, soweit sich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die jeweilige Angelegenheit aus der Satzung, dem Gesetz oder der Natur der Sache ergeben.



3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder dem / der 1. Vizepräsident / in schriftlich (E-Mail ausreichend) mit einer Einladungsfrist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem ESBD zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail gerichtet wurde.

4. Die Tagesordnung benennt die Tagesordnungspunkte. Die Vorschläge, Anträge und sonstigen Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden. Sie sollen jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen oder vereinsöffentlich publiziert werden. Satzungsänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern spätestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugesandt werden.

5. Mitglieder, die Punkte zur Tagesordnung anmelden wollen, müssen diese dem Präsidenten / der Präsidentin oder (seinem / seiner) einem seiner Stellvertreter mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail bekannt geben, damit sie rechtzeitig Eingang in die Tagesordnung finden können.

6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (E-Mail ausreichend) beim Präsidium beantragt. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern gesondert bekannt zu gegeben, spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung.

7. Auf den Dringlichkeitsantrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen die Aufnahme von nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten in die Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für die Abwahl des Präsidiums.

8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des ESBD, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und das Präsidium es deshalb mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die / der 1. Vizepräsident / in ist zur Einberufung einer



außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Angabe von Gründen verlangt.

10. Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, im Hinderungsfall von dessen Stellvertreter(n) geleitet. Die Präsidentin / der Präsident (oder im Hinderungsfall dessen Stellvertreter/innen) kann die Leitung ganz oder zum Teil einem Präsidiumsmitglied übertragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

11. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten. Satzungsänderungen und die Auflösung des ESBG bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Organwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. (Strikte) Blockwahl ist bei Organwahlen zulässig. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine Person seines Vertrauens in den Mitgliederversammlungen vertreten lassen und sein Stimmrecht unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht entsprechend übertragen. Kein Mitglied kann sich jedoch mehr als eine Stimme übertragen lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Bei Organwahlen ist im Protokoll das Ergebnis mit dem Stimmenverhältnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

12. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Netzwerkmitglieder und Mitglieder der Spielervertretung sind nicht stimmberechtigt.

§ 14 - Vorstand und Präsidium

1. Der Vorstand sowie die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt. Zur Wahl stellen können sich Kandidaten und Kandidatinnen, die von mindestens einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Die Abteilungen und Ausschüsse haben ein eigenes Vorschlagsrecht für jeweils einen Kandidaten. Wird dieses Recht durch eine Abteilung oder einen Ausschuss nicht wahrgenommen, so wird der Sitz in freier Wahl besetzt.



2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Präsidentin / en und der / m 1. Vizepräsidentin / Vizepräsidenten des Präsidiums. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des ESBG werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Dem Präsidium gehören der Vorstand sowie fünf weitere Vizepräsidenten an. Der 1. Vizepräsident / die 1. Vizepräsidentin ist für Finanzen zuständig. Das Präsidium hat das Recht, zwei weitere innerhalb des Präsidiums stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder zu kooptieren.

4. Der ESBG wird in gerichtlichen und außergerichtlichen von einem Vorstandsmitglied vertreten (Einzelvertretungsrecht). Im Innenverhältnis soll der / die 1. Vizepräsident / in das Vertretungsrecht nur wahrnehmen, wenn die Präsidentin / der Präsident aus dem Amt ausgeschieden oder offensichtlich verhindert ist oder ihm mitgeteilt hat, dass sie / er verhindert sei. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können Auskunft über Grund und Umfang der Verhinderungsfälle verlangen.

5. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes sowie der Präsidentin / des Präsidenten endet mit der Übernahme des Amtes durch seine/n Nachfolger/in im Amt. Endet das Amt eines Präsidiumsmitgliedes oder der Präsidentin / des Präsidenten vorzeitig, entscheidet das Präsidium durch Beschluss bis zur Neuwahl, welches andere Präsidiumsmitglied diese Funktionen kommissarisch übernimmt. Gründe für die vorzeitige Beendigung der Ämter können sein:

- a. Rücktritt
- b. nicht nur vorübergehende Krankheit
- c. dauerhafte Vernachlässigung der Amtsgeschäfte trotz schriftlicher (E-Mail ausreichend) Abmahnung.

6. Der Präsidentin / dem Präsidenten obliegen über Absatz 2 hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussverfahren,
- b. Einberufung und Leitung von Mitglieder- und Präsidiumsversammlungen,
- c. Entgegennahme von Satzungsänderungsvorschlägen, Streitschlichtungs- und Güteanträgen von Nichtmitgliedern,



d. Entgegennahme und Weiterleitung der das Präsidium betreffenden Korrespondenz.

7. Präsidiumssitzungen sind von der Präsidentin / vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und das Präsidium es deshalb mit 2/3-Mehrheit (ggf. im Umlaufverfahren, schriftlich / per E-Mail) beschließt.

8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums am Beschluss mitwirkt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten. Das Präsidium kann im Umlaufverfahren schriftlich (E-Mail ausreichend) beschließen.

9. Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten bestimmt dieser eines der Präsidiumsmitglieder zur/zum Stellvertreter/in. Die/der Stellvertreter/in hat für die Dauer der Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten dessen Rechte.

10. Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Notwendige angemessene Auslagen und Reisekosten werden als Aufwandsentschädigung gegebenenfalls erstattet. Auslagen können pauschaliert werden.

11. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere sind das:

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen,
- b. die Aufnahme neuer Mitglieder oder der Ausschluss eines Mitgliedes,
- c. die kommissarische Einsetzung eines Präsidiumsmitglieds oder des Präsidenten im Falle der vorzeitigen Beendigung des Amtes bis zur Neuwahl,
- d. die Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführers,
- e. die Beauftragung und Beaufsichtigung der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2),
- f. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes.

12. Das Präsidium kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Diese/r Geschäftsführer/in wird durch den ESBD auf der Grundlage eines selbständigen



Dienst- oder Arbeitsvertrags beschäftigt. Die/der Geschäftsführer/in kann gleichzeitig auch Geschäftsführer/in eines anderen Vereins sein. Die/der Geschäftsführer/in kann auch Mitglied des Präsidiums sein. Er darf in diesem jedoch nicht gleichzeitig für Finanzen zuständig sein.

13. Das Präsidium kann (wissenschaftliche) Beiräte benennen, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit eines Beirates dauert zwei Jahre. Eine Abberufung durch das Präsidium ist jederzeit möglich. Eine erneute Benennung ist zulässig. Das Präsidium ernennt aus dem Kreis der Beiratsmitglieder einen Beiratsvorsitzenden. Mitglieder des Beirates können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können jeweils nur einen persönlichen Vertreter benennen. Ein Beirat hat die Aufgabe, die Entwicklung des ESBD und des eSports insgesamt beratend zu begleiten und zu unterstützen. Hierzu gibt ein Beirat zu wichtigen Vorhaben des ESBD insgesamt seine Stellungnahme ab. Die Beiräte geben sich eine Beiratsordnung.

14. Das Präsidium gibt sich eine Vorstands- und Präsidiumsordnung.

§ 15 - Abteilungen und Ausschüsse

1. Die ordentlichen Mitglieder können sich in Abteilungen organisieren. Die Abteilungen des ESBD sind

- a. Breitensport,
- b. Leistungssport,
- c. Wettkampfausrichter („Veranstalter“).

2. Die Abteilungen können sich durch Beschluss der Abteilungsmitglieder eigene Abteilungsordnungen geben. Sie sind dem Präsidium in ihrer jeweils aktuellen Form zur Kenntnis zu reichen und müssen mit der Satzung vereinbar sein.

3. Mitglieder können nur jeweils einer Abteilung angehören. Im Zweifel entscheidet das Präsidium über die Aufnahme. Eine Pflicht zur Mitgliedschaft in einer Abteilung besteht nicht.

4. Der ESBD hat die die Ausschüsse



a. Ausschuss für Diversität und Gender Equality

b. Ausschuss für Spielerinteressen

5. Die Ausschussmitglieder werden von der Spielervertretung im Rahmen eines geeigneten Verfahrens bestimmt. Sie müssen aus dem Kreis der Spielervertretung kommen.

6. Die Ausschüsse können sich durch Beschluss der Ausschussmitglieder eigene Ausschussordnungen geben. Sie sind dem Präsidium in ihrer jeweils aktuellen Form zur Kenntnis zu reichen und müssen mit der Satzung vereinbar sein.

§ 16 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 - Schiedsstelle

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem ESBG selbst sollen intern durch eine ständige Schiedsstelle entschieden werden. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.

2. Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Geschäftsjahre gewählt werden. Das Präsidium hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schiedsstelle. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Schiedsrichter dürfen keinem anderen Organ des ESBG angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen Dritter, insbesondere von anderen Organen des ESBG.

4. Die Schiedsstelle wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist beschlussfähig, wenn neben dem Schiedsrichter mit Befähigung zum Richteramt ein weiterer Schiedsrichter anwesend ist.



5. Tritt zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine dauernde Beschlussunfähigkeit der Schiedsstelle ein, kann das Präsidium durch Beschluss so viele Schiedsrichter neu bestellen, wie zur Beseitigung der Beschlussunfähigkeit der Schiedsstelle bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich ist.

6. Die Schiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Durchführung dieser Satzung und der für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie dem Ethik- und Verhaltenskodex ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden. Bei der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben wird die Schiedsstelle nur auf Antrag des Betroffenen oder eines Vereinsorgans tätig.

7. Die Schiedsstelle ist zudem zuständig bei schuldhaften Verstößen von Mitgliedern oder Organen des ESD-B gegen die Satzung, die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse sowie gegen die im Ethik- und Verhaltenskodex festgelegten Regeln und Grundsätze. Die Schiedsstelle wird auf Antrag der in § 12 genannten Organe und Einrichtungen oder des Betroffenen tätig. Die Schiedsstelle kann in diesem Fall Sanktionen verhängen. Entscheidungen, die die Schiedsstelle fällt, ohne dass zuvor ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, können nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen sowie des Vorstandes getroffen werden.

8. Bei schuldhaften Verstößen im Sinne des § 17 Nr. 7 kann die Schiedsstelle folgende Sanktionen verhängen:

- a. Ermahnung oder Verwarnung
- b. Verweis
- c. Ordnungsgelder bis zu 10.000 €
- d. zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss von der Nutzung des ESD-B oder von der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen (üblich sind hier im Fußball Sperre, Platzverbot, Verlust der Spielberechtigung)
- e. zeitweise oder dauerhafte Enthebung aus Verbandsämtern
- f. Aberkennung eines Ehrenamtes
- g. zeitweilige oder dauernde Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt
- h. zeitweiliger oder dauerhafter Entzug eines Stimmrechts



i. Das Ruhen der Mitgliedschaft

j. Ausschluss aus dem ESD

11. Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§ 1025ff. ZPO.

12. Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsstellenordnung.

§ 18 - Auflösung des ESD

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder die Auflösung des ESD beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des ESD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gaming-Aid e.V., Friedrich-Wilhelm-Str. 15, 12103 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.